



**Gemeinde Hohe Börde**

## **Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden**

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung von Kommunal- und Parlamentswahlen bzw. Volks- und Bürgerentscheiden werden in der Gemeinde Hohe Börde auf der Grundlage der jeweils gültigen Wahlgesetze und Verordnungen

- Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz - EuWG); Europawahlordnung (EuWO)
- Bundeswahlgesetz (BWG); Bundeswahlordnung (BWO)
- Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG); Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO)
- Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA); Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)
- Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VabstG); Volksabstimmungsverordnung (VAbstVO)

Wahlausschüsse sowie Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände gebildet. Diese Wahl- bzw. Abstimmungsorgane sind in der Regel durch ehrenamtlich tätige Personen besetzt. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ist diesen Personen eine Entschädigung, bestehend aus einem gesetzlichen Erfrischungsgeld und einer Pauschale, zu zahlen. Mit der Entschädigung sind auch entstehende Kosten für die Hin- und Rückfahrt zum Einsatzort abgegolten.

Eine Entschädigung nach dieser Satzung erhalten Personen, die bei folgenden Wahlen und Entscheiden in der Gemeinde Hohe Börde als Wahlhelfer tätig werden:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen

- Kommunalwahlen
- Volksentscheide
- Bürgerentscheide

## § 2 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses der Gemeinde Hohe Börde erhalten für die Teilnahme an den einberufenen Sitzungen pro Sitzung 40,00 €. Nimmt anstelle des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses vertretungsweise der berufene Stellvertreter an der Sitzung teil, so gelten die obigen Entschädigungen für diese Personen.
- (2) Für Mitglieder der Wahl bzw. Abstimmungsvorstände wird pro Wahl bzw. Abstimmungstag eine Entschädigung gewährt. Diese setzt sich aus dem für die jeweilige Wahl gesetzlich vorgesehenen Erfrischungsgeld und einer variablen Pauschale zusammen. Die Pauschale ist von der Größe des Wahlbezirkes, in dem die jeweilige Person tätig ist und dem Umstand, ob es sich um eine einzelne Wahl/Abstimmung oder verbundene Wahl/Abstimmung (z.B. Zusammenfall von Europa- und Kommunalwahlen) handelt, abhängig. Sie wird in folgender Höhe gewährt:

Größe des Wahlbezirks:	Einzelne Wahl/ Abstimmung:	Verbundene Wahl/ Abstimmung:
Wahlbezirke bis 500 Wahlberechtigte	60,00 €	80,00 €
Wahlbezirke von 501 bis 1000 Wahlberechtigte	80,00 €	100,00 €
Wahlbezirke ab 1001 Wahlberechtigte und Briefwahlvorstände	100,00 €	120,00 €

- (3) Für Mitarbeiter der Gemeinde Hohe Börde regelt sich die Entschädigung, abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung, nach einer internen Dienstvereinbarung.

## § 3 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden vom 19.03.2019 außer Kraft.

Hohe Börde, den 11.12.2024



Bürger  
Bürgermeister



Beschluss Nr. 0222/2024 des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom 10.12.2024

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Hohe Börde über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen und Entscheiden wird nach § 20 Abs. 4 Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde unverzüglich im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse [www.hoheboerde.de](http://www.hoheboerde.de) unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an der das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohe Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

Hohe Börde, den 11.12.2024

  
Bürger  
Bürgermeister

